

Klenner, Sandro

Von: Bukowski, Imke Felicia <ImkeFelicia.Bukowski@kommunen-in-nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2016 11:12
An: Klenner, Sandro
Betreff: Ihre Anfrage: Neuregelung des § 61 SchulG NRW

Sehr geehrter Herr Klenner,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 02.02.2016, mit der Sie sich nach dem Ablauf eines Vorstellungsgesprächs bei der Bestellung eines Schulleiters erkundigen. Nach § 61 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW n. F. können die Schulkonferenz und der Schulträger diese (d.h. die von der Schulaufsichtsbehörde nach S. 1 benannten) Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Der Ablauf dieses Vorstellungsgesprächs ist gesetzlich nicht näher geregelt. Vor diesem Hintergrund sind Sie bezüglich Ablauf und Gestaltung des Gesprächs frei. Auch ein gemeinsames Vorstellungsgespräch von Schulkonferenz und Schulträger dürfte möglich sein, da es vom Wortlaut des § 61 Abs. 2 S. 3 gedeckt wäre. Ein Vorstellungsgespräch im Schulausschuss wäre bei einer entsprechenden internen Zuständigkeitsregelung grundsätzlich ebenfalls denkbar, es stellt sich allerdings die Frage, ob ein kleinerer Personenkreis nicht ggf. zweckmäßiger ist, um sich ein Bild von den Bewerbern zu machen.

Erfahrungen aus anderen Kommunen liegen uns bislang nicht vor.

Ich hoffe, Ihnen damit weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Imke Bukowski

Städte-und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199/201
40474 Düsseldorf

Tel. 0211-4587-236
Fax 0211-4587-292

www.kommunen-in-nrw.de
imkefelicia.bukowski@kommunen-in-nrw.de